



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Entnahme von Blutproben Teil 2**

In ihrer Beantwortung meiner Kleinen Anfrage „Entnahme von Blutproben“ (Drs. 17/325) hat die Landesregierung u. a. ausgeführt, dass ein Bericht über erste Erfahrungen der durch Erlass des Landespolizeiamts vom 20. November 2009 eingetretenen Änderungen im Verfahren bei der Entnahme vom Blutproben noch nicht vorliege.

In einer Medieninformation des Innenministeriums vom 27. September 2010 ist u. a. zu lesen:

„Richtervorbehalt bei Blutentnahmen abschaffen

Die Innenminister und -senatoren der norddeutschen Länder haben an ihre Kollegen in den Justizressorts des Bundes und der Länder appelliert, die notwendigen gesetzgeberischen Schritte einzuleiten, um den Richtervorbehalt bei der Anordnung von Blutentnahmen bei alkoholisierten Autofahrern aus der Strafprozessordnung zu streichen. „Der Richtervorbehalt ist verfassungsrechtlich nicht zwingend erforderlich“, sagte Schlie.

Die Befugnis zur Anordnung einer Blutprobe könne rasch und rechtsstaatlich unbedenklich auf die Polizei übertragen werden. Die derzeitige Regelung sei auf Dauer nicht praktikabel. Die von den Gerichten häufig geforderte umfangreiche und tief greifende Begründung für den „Stich in die Vene“ sei im täglichen Einsatzgeschäft von der Polizei nicht zu leisten. In der Praxis komme es teilweise zu deutlich spürbaren Verzögerungen, weil die Entscheidung eines Richters zu lange auf sich warten lasse. Je länger es dauere, bis zu es einer Blutentnahme komme, desto geringer sei der Beweiswert einer Blutprobe, denn Alkohol und Drogen würden sich in der Zwischenzeit weiter abbauen.

Die derzeitige Regelung, vor einer Blutentnahme zunächst eine richterliche Entscheidung einzuholen, führe auch dazu, dass Autofahrer häufig länger als erforderlich von der Polizei festgehalten werden müssten. „Dieser Freiheitsentzug muss nicht sein, wenn die Polizei die Möglichkeit hätte, die Blutprobe ohne die Anordnung eines Richters vorzunehmen“, sagte Schlie. Der Wegfall des verfassungsrechtlich nicht gebotenen Richtervorbehalts erleichtere der Polizei ihre Arbeit und schaffe Rechtssicherheit für alle Beteiligten.“

- 1.) Teilt die Landesregierung die Position der norddeutschen Innenminister bezüglich einer Streichung des Richtervorbehalts bei der Anordnung von Blutentnahmen bei alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Autofahrern?
  - a) Falls ja: Welche Schritte sind diesbezüglich eingeleitet worden bzw. werden eingeleitet?
  - b) Falls nein: Warum nicht?
  - c) Falls sich die Regierung hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet hat: Wann wird die Meinungsbildung voraussichtlich abgeschlossen sein?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich zu dieser Frage noch keine abschließende Meinung gebildet. Wann die Meinungsbildung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, lässt sich derzeit nicht sagen.

2.) Falls die Landesregierung die Position der norddeutschen Innenminister bezüglich einer Streichung des Richtervorbehalts bei der Anordnung von Blutentnahmen bei alkoholisierten Autofahrern teilt: Sollte die Streichung des Richtervorbehalts sich nur auf die Anordnung von Blutentnahmen bei alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Autofahrern beschränken, oder der Richtervorbehalt für Blutproben generell aufgehoben werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3.) Verfügt die Landesregierung nunmehr über erste Erfahrungen der durch Erlass des Landespolizeiamts vom 20. November 2009 eingetretenen Änderungen im Verfahren bei der Entnahme von Blutproben? Falls ja: Über welche? Falls nein: Auf welcher Tatsachengrundlage hat sich das Innenministerium gegenüber den Medien geäußert?

Antwort:

Erste Erfahrungen im Sinne einer systematischen Übersicht gibt es nicht. Allerdings wurde in Dienstbesprechungen über die in der Medieninformation vom 27. September geschilderten Schwierigkeiten bei der Entnahme von Blutproben wiederholt berichtet. Diese Berichte und Schilderungen von Polizeibeamten reichen dem Innenministerium als „Tatsachengrundlagen“, um sich für eine Abschaffung des Richtervorbehalts bei der Entnahme von Blutproben einzusetzen.

4.) Auf welcher Tatsachengrundlage kommt das Innenministerium zu dem Schluss, dass es bei der Entnahme von Blutproben teilweise zu deutlich spürbaren Verzögerungen komme, weil die Entscheidung eines Richters zu lange auf sich warten lasse?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5.) Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Entwicklung der Anzahl der Blutentnahmen bei Verkehrskontrollen aufgrund des Verdachts einer strafbaren Teilnahme am Straßenverkehr vor und nach In-Kraft-Treten des Erlasses vom 20. November 2009?

Antwort:

Siehe Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom 10. März 2010 (Drucksache 17/325).